

**Sitzung des Gemeinderates vom 25. September 2018, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der
Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, FAYMONVILLE, PALM, PFLIPS und
BRÜLS - Ratsmitglieder;
KEIFENS - Generaldirektorin.

Entschuldigt: Heribert STOFFELS, Matteo RAUW und HOFFMANN – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der 5. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung eines Dorfplatzes in HONSFELD (Projektkarte 3.7.7);
- Punkt 2. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der 6. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung des Dorfcentrums in MÜRRINGEN (Projektkarte 3.7.8);
- Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der RN692 im Bereich „St. Vither Straße“ in BÜLLINGEN: Geschwindigkeitsreduzierung von 90 km/h auf 70 km/h;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 4. Antrag von Herrn Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES auf Verstärkung mit Wegebau: Unterbreitung des Antrages einer öffentlichen Untersuchung und Anfrage des Gemeindegremiums an den Gemeinderat hinsichtlich der Schaffung einer neuen Straße (CoDT Artikel D.IV.41, sowie Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz);
- Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in MANDERFELD an die Eheleute Thomas und Gabriele PLATTES-THEIS aus MANDERFELD;
- Punkt 6. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 5: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses;
- Punkt 7. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Herrn Alex LAMBERTZ, BÜLLINGEN (975,00 Ar);

FINANZEN

- Punkt 8. Festlegung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Namensänderung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 8bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 24.10.2018: Stellungnahme;
- Punkt 9. Protokolle der Sitzungen vom 28. August 2018 und vom 30. August 2018 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen:

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 8bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 24.10.2018: Stellungnahme;

BESCHLIESST einstimmig den Punkt 8bis in die Tagesordnung aufzunehmen.

ARBEITEN

- Punkt 1. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der 5. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung eines Dorfplatzes in HONSFELD (Projektkarte 3.7.7) (D.K.Nr. 172.9)**

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht der 5. Konvention der Ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN betreffend die Gestaltung eines Dorfplatzes in HONSFELD, sowie der Kostenschätzung in Höhe von 1.016.059,21 € (Projekt: 862.059,21 € einschl. 21 % MwSt. und Honorar sowie Geländeankauf 154.000,00 €);

In Erwägung, dass aufgrund des Programmes zur Ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 60 % in Anspruch genommen werden kann;

In Erwägung, dass im Rahmen der Kampagne „Espaces verts“ eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 65 % in Anspruch genommen werden kann;

In Erwägung, dass die Baukommission auf ihrer Sitzung vom 07.08.2018 das Projekt begutachtet und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag der ÖKLE und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 5. Konvention zur Gestaltung eines Dorfplatzes in HONSFELD (Projektkarte 3.7.7) mit Kostenschätzung in Höhe von 1.016.059,21 € (Projekt: 862.059,21 € einschl. 21 % MwSt. und Honorar sowie Geländeankauf 154.000,00 €) im Rahmen des Kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung gutzuheißen;

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der zuständigen Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zwecks weiterer Veranlassung und dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme der 6. Konvention mit Kostenschätzung über die Gestaltung des Dorfkerns in MÜRRINGEN (Projektkarte 3.7.8) (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht der 6. Konvention der Ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN betreffend die Gestaltung des Dorfkerns in MÜRRINGEN, sowie der Kostenschätzung in Höhe von 819.072,02 € (Projekt: 745.072,02 € einschl. 21 % MwSt. und Honorar und Geländeankauf 74.000,00 €);

In Erwägung, dass aufgrund des Programmes zur ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 60 % in Anspruch genommen werden kann;

In Erwägung, dass die Baukommission auf ihrer Sitzung vom 07.08.2018 das Projekt begutachtet und für gut befunden hat;

Auf Vorschlag der ÖKLE und des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 6. Konvention zur Gestaltung des Dorfkerns in MÜRRINGEN (Projektkarte 3.7.8) mit Kostenschätzung in Höhe von 819.072,02 € (Projekt: 745.072,02 € einschl. 21 % MwSt. und Honorar und Geländeankauf 74.000,00 €) im Rahmen des Kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung gutzuheißen;

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der zuständigen Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zwecks weiterer Veranlassung und dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der RN692 im Bereich „St. Vith Straße“ in BÜLLINGEN: Geschwindigkeitsreduzierung von 90 km/h auf 70 km/h (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

In Erwägung der Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht der Berechnung des Öffentlichen Diensts der Wallonie, dargelegt im Schreiben vom 17.07.2018, in welchem vorgeschlagen wird, die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf der RN692 im Bereich St. Vith Straße in BÜLLINGEN zwischen dem Meterpunkt 1.676 und dem Meterpunkt 1.270 von 90 km/h auf 70 km/h zu reduzieren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf der RN692 im Bereich St. Vith Straße in BÜLLINGEN zwischen dem Meterpunkt 1.676 und dem Meterpunkt 1.270 von 90 km/h auf 70 km/h zu reduzieren;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Antrag von Herrn Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES auf Verstärkung mit Wegebau: Unterbreitung des Antrages einer öffentlichen Untersuchung und Anfrage des Gemeindegremiums an den Gemeinderat hinsichtlich der Schaffung einer neuen Straße (CoDT Artikel D.IV.41, sowie Dekret vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz) (D.K.Nr. 874.2)

DER RAT;

Auf Grund des Verstärkungsgenehmigungsantrages vom 14.06.2018 von Herrn Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Mäusebüchel 4/3, im Hinblick auf die Schaffung von Baulosen mit Wegebau in der Ortschaft BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 165a („Zur Bannmühle“);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektautors GEOPRO 3.14 aus ST. VITH vom Juni 2018;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 30.06.2018 bis zum 30.08.2018 (mit einmonatiger Unterbrechung vom 16.07.2018 bis zum 15.08.2018) einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 11ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium das gegenwärtige Projekt dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zugestellt hat;

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (CoDT);

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 30.06.2018 bis zum 30.08.2018 erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Antrages von Herrn Kevin LENZ und Frau Elena KLINGES auf Schaffung eines neuen kommunalen Weges im Hinblick auf die Einrichtung von Baulosen mit Wegebau in BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur C, Nr. 165a („Zur Bannmühle“)), kam es zu keinerlei Beschwerden oder Einsprüchen;

Artikel 2. Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung zum vorliegenden Projekt bzgl. der Schaffung eines neuen kommunalen Weges, welcher in Zukunft ins öffentliche Eigentum eingegliedert werden soll;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 5. Veräußerung einer Parzelle in MANDERFELD an die Eheleute Thomas und Gabriele PLATTES- THEIS aus MANDERFELD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.07.2016, mit welchem beschlossen wurde, dass das Baulos Nr. 2, entnommen aus der Parzelle gelegen in MANDERFELD (ehemaliger Bauhof der Altgemeinde MANDERFELD) Gemarkung 8, Flur K, Nr. 267n (groß: 21,19 Ar) öffentlich und meistbietend zu veräußern;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 02.08.2016, mit welchem das Notariat SCHÜR mit dem Verkauf des Bauloses beauftragt wurde und mit welchem der Mindestpreis in Höhe von 63.570,00 € (= 30,00 €/m²) festgelegt wurde;

In Erwägung, dass sich auf den Aufruf des Notariats SCHÜR vom Oktober 2016 keine Interessenten beworben hatten, sodass die betroffene Parzelle bis heute vakant geblieben ist;

Nach Durchsicht der E-Mail des Herrn Thomas PLATTES, wohnhaft in Manderfeld 352, 4760 BÜLLINGEN vom 19.07.2018, mit welcher er den Erwerb der Gemeindeparzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 267z (= neue Nummer) beantragt und zwar zum festgelegten Mindestpreis in Höhe von 63.570,00 €;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Einverständniserklärung von Herrn Thomas PLATTES vom 20.08.2018;
2. Katasterplan und -mutterrolle;
3. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 267z (= neue Nummer) gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, mit einer Gesamtfläche von 2.119m², an die Eheleute Thomas und Gabriele PLATTES-THEIS, wohnhaft in MANDERFELD 352, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 63.570,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 6. BÜLLINGEN: Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 5: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Frau Marie-Thérèse WARLAND-VAN BUTSELE vom 27.08.2018 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 5, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 5, 4760 BÜLLINGEN für den 01.10.2018 anzunehmen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Planung zur weiteren Nutzung dieser Wohnung beauftragt.

Punkt 7. Gemeindepachtland: Annahme der Kündigung von Herrn Alex LAMBERTZ, BÜLLINGEN (975,00 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages von Herrn Alex LAMBERTZ, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Wittumhof 2 vom 13.09.2018 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzellen von 975,00 Ar, gelegen in der ehemaligen Sektion BÜLLINGEN:

Gemarkung 1, Flur B, Nr. 43c² (tlw.), am Orte genannt „Am hohen Berg“;

Gemarkung 1, Flur D, Nr. 55e (tlw.), 54n (tlw.), 54c, 54d und 54m, am Orte genannt „Am Bolleborn“;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzellen zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Rückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzellen vorzunehmen.

FINANZEN

Punkt 8. Festlegung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen so wie abgeändert durch das Gesetz vom 18.06.2018;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Vornamensänderung beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde für die Bearbeitung der Anträge zur Vornamensänderung eine Verwaltungsgebühr erheben kann und es daher angebracht ist, einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 26.09.2018 eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben;

Artikel 2. Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages;

Artikel 3. Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

§1. 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;

§2. 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;

§3. Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von den Gebühren laut §1 und §2 befreit;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 8bis. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 24.10.2018: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 21.09.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung dieses Sektors vom 24.10.2018 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 17.05.2018,
2. Genehmigung der Aktualisierung des Strategieplans 2017-2019 und der Finanzprognosen für das Jahr 2019,
3. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.10.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 17.05.2018,
2. Genehmigung der Aktualisierung des Strategieplans 2017-2019 und der Finanzprognosen für das Jahr 2019,
3. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.10.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form

anlässlich der Generalversammlung vom 24.10.2018 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 9. Protokolle der Sitzungen vom 28. August 2018 und vom 30. August 2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 28.08.2018 und vom 30.08.2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lagen und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut der Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 28. August und vom 30. August 2018 **AN**, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet werden.